

Förderung des Sports;

Unterstützung der Sport- und Schützenvereine in der Corona-Pandemie; Gewährung der Vereinspauschale 2021: Verdoppelung sowie ergänzende Vollzugshinweise

Durch IMS vom 03.03.2021, Az.: H2-5880-1-76, wurde dem Landratsamt Bayreuth Folgendes bekannt gegeben:

„Verdoppelung der Vereinspauschale auch im Jahr 2021

Nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses vom 3. März 2021 und einem zustimmenden Beschluss des Ministerrats vom 4. März 2021 sollen auch im Jahr 2021 die für die **Vereinspauschale** zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von rund 20 Mio. Euro auf rund 40 Mio. Euro **verdoppelt werden**. Wie bereits im Vorjahr sollen mit dieser Maßnahme die bayerischen Sport- und Schützenvereine in der Corona-Krise ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand schnell und unbürokratisch unterstützt werden.

Um zu verhindern, dass Vereine aufgrund der Corona-Pandemie Nachteile bei der Beantragung der Vereinspauschale erleiden, werden auf der Grundlage von Rückmeldungen aus dem praktischen Vollzug bereits mitgeteilten Erleichterungen bei den Fördervoraussetzungen für die Gewährung der Vereinspauschale 2021 - folgende weitere Erleichterungen zugelassen:

Teil 1 Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien - SportFÖR) (Jugendarbeit)

Für im Jahr 2021 gestellte Anträge auf Vereinspauschale wird auf das Erfordernis eines **Jugendanteils i. H. v. 10 % verzichtet**, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung im Jahr 2019 (für die Beantragung der Vereinspauschale 2020) noch erfüllt hat.

Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFÖR (Beitragsaufkommen)

Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das **Ist-Aufkommen des Jahres 2019** herangezogen werden. Auch diese Erleichterung gilt nicht im Fall des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen. Ein eigener Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Neben den benannten weitgehenden Ausnahmeregelungen bei den Fördervoraussetzungen bitten wir weiter Folgendes zu beachten:

Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.1 SportFÖR: Verlängerung der Ausschlussfrist 1. März 2021

Im Hinblick auf die vorgenannten Änderungen der Allgemeinen Fördervoraussetzungen und der voraussichtlich dadurch resultierenden Erweiterung des Kreises an anspruchsberechtigten Vereinen, wird die in Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.1 genannte **Frist zur Abgabe der Anträge** auf die Vereinspauschale ausnahmsweise **verlängert bis 6. April 2021 (Ausschlussfrist bleibt weiterhin bestehen)**.

Teil 1 Abschnitt B Nr. 3.2.4 SportFÖR: (Bagatellgrenze)

Die Bagatellgrenze in Teil 1 Abschnitt B Nr. 3.2.4 SportFÖR bleibt entgegen teils anderslautender Andeutungen in der Presseberichterstattung **bestehen**.

Vorlage von Lizenzinhabererklärungen als Scan

Gegen eine Übersendung der unterzeichneten **eingescannten Erklärung** Lizenzinhaber/-in per E-Mail durch die antragstellenden Vereine bestehen seitens des StMI **keine Einwände**, sofern keine Zweifel an der Urheberschaft bzw. Echtheit der abgegebenen Erklärungen und Dokumente bestehen.“